

11. Schulbegleitende Veranstaltungen

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind besondere Unterrichtsformen wie z.B. Lehrausgänge, Lehrausflüge, Wanderungen und Schulsporttage. Sie werden vom Klassenrat geplant und vom Direktor bewilligt. Bei der Planung und Durchführung sind insbesondere die diesbezüglichen Richtlinien der Landesregierung (Beschluss Nr. 1510 vom 08.06.2009) und die Richtlinien dieses Beschlusses zu beachten.

Allgemeine Bestimmungen

- Die Planung und Organisation der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen fällt in die Aufgaben des Klassenrates. Eine Grobplanung wird bereits zu Beginn des Schuljahres im Rahmen des Tätigkeitsplanes der Klasse festgelegt. Diese kann laufend angepasst werden.
- Alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen beginnen und enden in der Regel am jeweiligen Schulort. Die Ausnahmen dazu sind in den nächsten Abschnitten geregelt.
- Bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen sind in erster Linie öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Falls deren Kapazitäten nicht ausreichen oder dies zu unzumutbaren Wartezeiten führt, können auch Busse privater Transportunternehmen beauftragt werden. In der 4. und 5. Klasse können auch Fahrräder benützt werden. In diesem Fall müssen die Schüler/innen einen Helm tragen und die Lehrpersonen müssen die Tour so planen, dass gefährliche Straßenabschnitte vermieden und vorwiegend Radwege beansprucht werden. Die Verwendung anderer Transportmittel ist untersagt.
- Bei Lehrausflügen darf die gesamte Fahrzeit in den 4. und 5. Klassen die Hälfte der Gesamtdauer der Veranstaltung nicht überschreiten. In den 1. – 3. Klassen darf die gesamte Fahrzeit max. ein Drittel der Gesamtdauer der Veranstaltung betragen. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die Zeit zum Spielen nicht zu kurz kommt.
- Für Aktivitäten in unmittelbarer Umgebung des Schulhauses, bedarf es keiner schriftlichen Bewilligung, muss aber im Sekretariat gemeldet werden.
- Die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist für alle Schüler/innen obligatorisch. In begründeten Ausnahmefällen verfügt der Direktor die Freistellung von der Teilnahme und die Eingliederung in eine andere Klasse.
- Jede Klasse wird in der Regel von zwei Lehrpersonen begleitet. Eine weitere Begleitperson soll bei begründeter Notwendigkeit (z.B. Schüler oder Kleingruppen die eine Einzelbetreuung brauchen, ...) vorgesehen werden. Bei Schülergruppen mit weniger als 10 Kindern oder innerhalb des Schulortes kann unter Abwägung der genauen Umstände durch die Lehrpersonen auf die zweite Begleitperson verzichtet werden.
- Eislaufen dürfen die Schüler/innen im Rahmen der Unterrichtszeit nur mit Einwilligung der Eltern und mit korrekter Kleidung (Helm und dicken Handschuhen)

- Damit die Schüler in der Kletterhalle St. Michael Bouldern können, müssen die begleitenden Lehrpersonen den Einführungskurs der im Rahmen der Lehrerfortbildung 2010/11 angeboten wurde besucht haben oder eine Ausbildung diesbezüglich vorweisen können. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Matten und eingezeichnete Höhenlinie, müssen eingehalten werden.
- Der Schulrat legt jährlich die Obergrenze für sämtliche Beiträge zu Lasten der Schülereltern fest. Diese Obergrenze muss bei der Planung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen beachtet werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Beiträge zu Lasten der Eltern beim Schwimmkurs und bei mehrtägigen Lehrfahrten. In diesen Fällen entscheidet der Schulrat nach Vorlage der Planung über die Höhe des Beitrages zu Lasten der Eltern. Wenn die Gesamtkosten zu Lasten der Eltern eines Kindes bei einer einzelnen Veranstaltung 15,00 €. überschreiten, muss vor der Information der Eltern mit dem Direktor Rücksprache gehalten werden.
- Aus dem Haushalt werden folgende Beiträge für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen gegeben:
- Mehrspesen bei Theaterbesuchen, wenn aus nachweislichen Gründen nicht öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können.
- 10 € je Kind und Schuljahr in der 4. und 5. Klasse
- Spesen für Familien in finanzieller Not (nach vorherigem positivem Gutachten durch die Kommission des Schulrates)
- Restspesen bei der Durchführung der Schwimmkurse

Lehrausgänge

Lehrausgänge dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Unterrichtsthemen. Bei der Planung und Durchführung ist Folgendes zu beachten:

- Lehrausgänge werden in der Regel während der Unterrichtszeit durchgeführt. Liegen objektiv nachvollziehbare Gründe vor, kann der Direktor eine Ausnahmegenehmigung erteilen, dass der Unterricht max. ½ Stunde früher beginnt oder ½ Stunde später endet.
- Im Laufe des Schuljahres werden in den Halbtagsklassen mind. 4 und max. 15, in den Ganztagsklassen mind. 6 und max. 20 Lehrausgänge durchgeführt. Zusätzlich können auch Lehrausgänge im Rahmen der Wahlmöglichkeiten durchgeführt werden.
- Für jeden Lehrausgang muss 3 Tage vorher beim Direktor um die Bewilligung angesucht werden. Lehrausgänge am Schulort, die sich spontan aus der Unterrichtssituation ergeben, können auch kurzfristig der Direktion telefonisch mitgeteilt werden; das entsprechende Ansuchen wird in diesem Fall vor Beginn des Lehrausganges ausgefüllt und innerhalb eines Tages nachgereicht.
- Bei Lehrausgängen außerhalb des Schulortes sind die Eltern schriftlich zu verständigen. Sollten Kosten zu Lasten der Eltern entstehen, bzw. die reguläre Unterrichtszeit überschritten werden, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.

- Allfällige, mit der Durchführung der Lehrausgänge zusammenhängende Änderungen des Stundenplans, werden mit den betroffenen Lehrpersonen und dem/der Schulstellenleiter/in abgesprochen.
- Bei Lehrausgängen im Rahmen der Wahltätigkeiten kann der Direktor in begründeten Ausnahmefällen den Beginn und/oder das Ende der Veranstaltung an einem anderen Ort innerhalb der Gemeinde verlegen. Vor dem diesbezüglichen Ansuchen muss das schriftliche Einverständnis aller Eltern eingeholt werden. Mit dem gleichen Verfahren können Veranstaltungen am Bahnhof in Sigmundskron, an der Talstation der Mendelbahn oder bei der Sportzone Altenburg beginnen und/oder enden.

Lehrausflüge, Wander- und Schulsporttage

Lehrausflüge und Wanderungen sollen die Schüler veranlassen, die Natur kennen zu lernen, die Umgebung und die Kulturlandschaft der engeren und weiteren Heimat zu entdecken und vor allem auch Anregungen zur Vertiefung und Verbesserung des Gemeinschaftslebens geben. Bei der Planung und Durchführung ist folgendes zu beachten:

- Für die Durchführung von Lehrausflügen und Wandertagen dürfen insgesamt nicht mehr als 3 Schultage während eines Schuljahres beansprucht werden. Zusätzlich wird in der 4. Klasse ein Waldtag und in der 5. Klasse ein Sporttag durchgeführt.
- Jede Schulstelle legt für den Lehrausflug im Herbst und im Frühling jeweils max. zwei Termine zur Auswahl fest. Andere Termine sind nur bei nachvollziehbarer und stichhaltiger Begründung möglich.
- Die Dauer der Veranstaltungen laut Absatz 1 kann über die normale Unterrichtszeit hinausgehen.
- Für jeden Lehrausflug, sowie für jeden Wander- und Schulsporttag muss 5 Tage vorher beim Direktor um die Bewilligung angesucht werden. Vorher muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- Auf Antrag der Begleitpersonen kann der Direktor in begründeten Ausnahmefällen den Beginn und/oder das Ende der Veranstaltung an einem anderen Ort innerhalb der Gemeinde verlegen. Vor dem diesbezüglichen Ansuchen muss das schriftliche Einverständnis aller Eltern eingeholt werden. Mit dem gleichen Verfahren können Veranstaltungen am Bahnhof in Sigmundskron, an der Talstation der Mendelbahn oder bei der Sportzone Altenburg beginnen und/oder enden.

Fach- und Projekttag

Im Rahmen von Fach- und Projekttagen soll den Schüler/innen zusätzliche Möglichkeiten für kreatives und autonomes Lernen und das praktische Lernen vor Ort geboten werden. Bei der Planung und Durchführung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Anträge zur Durchführung von Fach- und Projekttagen sind mit einer detaillierten Planung dem Schulrat zur Begutachtung und evtl. zur Finanzierung rechtzeitig vorher vorzulegen.

2. Mehrtägige Projekte mit verpflichtender Übernachtung können nur für die 5. Klassen durchgeführt werden und man muss folgenden Ablauf einhalten:

- Vor der Elterninformation ist ein grundsätzliches Gutachten des Schulrates einzuholen.
- Die Eltern der betroffenen Schüler/innen werden bei einem Elternabend über das Vorhaben informiert. Im Anschluss daran wird schriftlich und anonym das Einverständnis der Eltern eingeholt. Falls dieses von mehr als zwei Eltern verweigert wird, findet die Veranstaltung nicht statt.
- Wenn die Eltern dem Vorhaben zustimmen, wird die Planung fortgeführt und frühzeitig dem Schulrat zur definitiven Genehmigung und evtl. zur Finanzierung einschließlich des Beitrages zu Lasten der Eltern vorgelegt.